



**HEMMER / WÜST / GOLD**

# **BEREICHERUNGSRECHT**

**Das Prüfungswissen**

- für Studium
- und Examen

## § 1 GRUNDGEDANKE

## Ziel des gerechten Ausgleichs

Das Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) dient dem Ausgleich ungerichtfertiger Vermögensverschiebungen. Es gewährt insbesondere einen Anspruch auf Rückabwicklung, wenn im Verhältnis der Beteiligten ein Rechtsgrund fehlt.

Damit verfolgt es das Ziel eines gerechten und billigen Ausgleichs durch Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz, z.B. dann, wenn zwar zunächst ein rechtswirksamer Vermögenserwerb vorliegt, aber dieser mit den Grundsätzen materieller Gerechtigkeit nicht in Einklang steht (Billigkeitsrecht). Wegen des Abstraktionsprinzips scheidet dann ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB aus. Da auch Besitzschutzansprüche (§§ 861 ff., 1007 BGB) und Schadensersatzansprüche häufig wegen fehlender Voraussetzungen nicht in Betracht kommen, bleibt nur das schuldrechtliche Korrektiv des Bereicherungsrechts.

**Bsp.:** Der Minderjährige M kauft ein Moped. Da die Eltern das Geschäft nicht genehmigen, verlangt der Verkäufer das Moped zurück.

Da das Übereignungsgeschäft für M lediglich rechtlich vorteilhaft war, § 107 BGB, scheidet ein Anspruch des Verkäufers aus § 985 BGB auf Herausgabe aus. Da der Minderjährige aber ohne Einwilligung der Eltern nicht aus § 433 II BGB zur Kaufpreiszahlung verpflichtet ist, vgl. §§ 107, 108 BGB, und andere Anspruchsgrundlagen nicht in Betracht kommen, muss ein schuldrechtlicher Anspruch auf Rückgewähr bezüglich des Mopeds gegeben sein. Dies ist gem. § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB der Fall. Der Minderjährige muss das Moped also zurückübereignen.

## Unterschiede zu §§ 346 ff. BGB

Hinter den §§ 812 ff. BGB steht der gleiche Grundgedanke wie bei den §§ 346 ff. BGB: Rückgängigmachung von Leistungen, die auf mangelhafter schuldrechtlicher Grundlage ausgetauscht wurden. Dennoch besteht konstruktiv ein entscheidender Unterschied zwischen diesen beiden Regelungsbereichen:

§§ 346 ff. BGB:  
altes Schuldverhältnis mit neuem Inhalt

Bei den §§ 346 ff. BGB wandelt sich das ursprüngliche Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis um. Dieses ist *kein neues* Schuldverhältnis. Das alte Schuldverhältnis (etwa Kaufvertrag) besteht fort, aber jetzt in *neuer Form* und mit *neuen Pflichten*.<sup>1</sup> Daher fällt der Rechtsgrund auch nicht weg i.S.d. § 812 I S.2 Alt.1 BGB.

§§ 812 ff. BGB:  
neues Schuldverhältnis

Bei den §§ 812 ff. BGB dagegen handelt es sich *nicht* um die *Fortsetzung* irgendeines alten Schuldverhältnisses. Vielmehr wird ein *neues gesetzliches Schuldverhältnis* mit eigenen Regelungen begründet.

1 Vgl. Grüneberg, Einf. vor § 346, Rn. 6.

## § 2 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Anwendungsbereich der §§ 812 ff. BGB

Bevor in der Klausur mit der Prüfung von Tatbestand und Rechtsfolgen der §§ 812 ff. BGB begonnen werden kann, ist in vielen Fällen erst zu erörtern, ob der Anwendungsbereich dieser Regelungen überhaupt eröffnet ist. 7

**hemmer-Methode: Schärfen des Problembewusstseins! Häufig sind gerade die Konkurrenzen zwischen verschiedenen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen auf Ausgleich von Vermögensverschiebungen examentypisches Prüfungsthema. Achten Sie deshalb zu allererst darauf, ob Bereicherungsrecht überhaupt anwendbar ist.**

Häufig sind andere Anspruchsgrundlagen ebenfalls einschlägig. Dabei gehen manche den §§ 812 ff. BGB konkurrenzmäßig vor, andere bestehen neben dem Bereicherungsrecht, können aber statt dessen Auswirkungen auf den Tatbestand der §§ 812 ff. BGB haben. 8

Ausgeschlossen ist das Bereicherungsrecht durch das Bestehen von vertraglichen Beziehungen,<sup>2</sup> aber auch durch gesetzliche Spezialregelungen.<sup>3</sup> 9

### A. Verhältnis zu vertraglichen Beziehungen

#### I. Ergänzende Vertragsauslegung

Bereicherungsrecht nicht neben vertragl. Erfüllungsanspruch, da dieser Rechtsgrund ist

Ausgeschlossen ist das Bereicherungsrecht neben einem vertraglichen Erfüllungsanspruch, da dieser dann Rechtsgrund i.S.d. § 812 I BGB ist. 10

Wichtig ist, dass dies nicht nur für die ausdrücklichen vertraglichen Regeln gilt, sondern auch für solche, die sich erst über eine ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB ergeben.<sup>4</sup> 11

**hemmer-Methode: Umfassende Problemdarstellung. Sie sollten sich auch mit den „leisen Tönen“ des Bereicherungsrechts beschäftigt haben. Nur so können Sie das Problem in einer Klausur richtig einordnen!** 12

#### II. Störung der Geschäftsgrundlage

Verhältnis zur Störung der GG

Auch dann, wenn sich die Rechtsfolgen vorhandener Lücken des Vertrages über § 313 BGB<sup>5</sup> ergeben, entfallen die §§ 812 ff. BGB. 13

Abgrenzung:  
für Zweckkondition ist tatsächliche Einigung notwendig

Schwierig kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen der Störung der GG und der Zweckkondition gemäß § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB sein.<sup>6</sup> Anders als § 313 BGB erfordert die Zweckkondition eine – wenigstens tatsächliche – Einigung der Parteien über den Zweck. 14

**Bsp.:** So kann z.B. bei Scheitern einer Ehe bei Gütertrennung (bei gesetzlichem Güterstand gilt Zugewinnausgleich) ein Ausgleichsanspruch gemäß § 313 BGB bestehen, da es in der Regel an einer tatsächlichen Zweckvereinbarung fehlt.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Vgl. unten Rn. 10 ff.

<sup>3</sup> Vgl. unten Rn. 32 ff.

<sup>4</sup> Grüneberg, Einf. vor § 812, Rn. 6.

<sup>5</sup> Umfassend hierzu Hemmer/Wüst, Schuldrecht AT, Rn. 607 ff.

<sup>6</sup> Grüneberg, § 313, Rn. 15.

<sup>7</sup> BGHZ 84, 361 sowie umfassend BGH, NJW 1999, 2962 = [jurisbyhemmer](#) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: [www.hemmer.de](http://www.hemmer.de)); OLG Frankfurt, FamRZ 2001, 158 = [jurisbyhemmer](#); vgl. auch Grüneberg, § 313, Rn. 52.

**hemmer-Methode: Konfrontation mit examenstypischen Fallkonstellationen:** Da häufig eine (vorrangige)<sup>8</sup> BGB-Gesellschaft zwischen den Eheleuten nicht begründet wurde (es fehlt der über die eheliche Lebensgemeinschaft hinausgehende gemeinsame Zweck) und auch § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB an der fehlenden Zweckvereinbarung scheitert, bleibt nur noch ein Ausgleich nach § 313 BGB. Die Grundlage des familienrechtlichen Vertrages ist nach Scheitern der Ehe weggefallen. Achten Sie darauf: § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB und Störung der GG schließen sich gegenseitig aus. Anders als im wirklichen Leben gilt: Probleme schaffen, nicht wegschaffen (Klausurtaktik): Prüfen Sie zuerst diejenige Anspruchsgrundlage, die Sie ablehnen, hier aus Bereicherungsrecht. Störung der GG ist dann der letzte „Billigkeitsanker“ und darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn das eigentlich einschlägige Güterrecht zu absolut unbilligen Ergebnissen führen würde<sup>9</sup>. Merke also: Die beiden Rechtsinstitute stehen in einem „entweder – oder – Verhältnis“! Vergleichen Sie auch die ausführliche Darstellung der Problematik bei Hemmer/Wüst/Gold, Familienrecht, Rn. 227 ff.

15

### 1. Rechtsfolge ist grds. Anpassung an veränderte Verhältnisse

*Rechtsfolge grds. Anpassung*

Rechtsfolge der Störung der GG ist in erster Linie gemäß § 313 I BGB der Anspruch auf Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse. Anspruchsgrundlage für einen Rückzahlungsanspruch ist in diesem Fall der Änderungsvertrag.

16

*ausnahmsweise Auflösung des Rechtsgeschäfts, wenn Anpassung nicht möglich*

Wo eine Anpassung unmöglich oder unzumutbar ist, kommt gemäß § 313 III BGB ausnahmsweise die Auflösung des Rechtsgeschäfts durch Rücktritt bzw. bei Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung in Betracht. Aus § 313 III BGB ergibt sich, dass die Vertragsanpassung Vorrang vor einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB hat.

**hemmer-Methode: Denken Sie also an die richtige Einordnung der Störung der GG in das System der rechtsvernichtenden Einwendungen!**<sup>10</sup>

17

### 2. Folge: Rückabwicklung gemäß §§ 346 ff. BGB

*Rückabwicklung nach §§ 346 ff. BGB*

Die eigentliche Rückabwicklung nach der Vertragsauflösung aufgrund Rücktritts erfolgt nach §§ 346 ff. BGB, bei einer trotz Kündigung erbrachten Leistung nach Bereicherungsrecht bzw. nach gesetzlichen Spezialvorschriften, z.B. § 547 BGB.

### III. Fehlerhafte Gesellschafts- und Arbeitsverträge

*fehlerhafte Arbeits- und Gesellschaftsverträge sind vorrangig*

Weitere wichtige „quasivertragliche“ Regelungen, die dem Bereicherungsrecht vorgehen, sind das fehlerhafte Arbeitsverhältnis und die fehlerhafte Gesellschaft.

21

*besondere Grundsätze*

Hier wurden im Wege richterlicher Rechtsfortbildung besondere Grundsätze entwickelt, die bei nichtigen Gesellschafts- oder Arbeitsverträgen eine Art vertragliche Haftung zur Folge haben.

22

**hemmer-Methode: Wer diesen Problemkreis nicht kennt, läuft Gefahr, vollständig an der Lösung des Falles vorbeizuschreiben. Achten Sie also darauf: Oft ist Bereicherungsrecht nur scheinbar einschlägig. Das „fehlerhafte“ Vertragsverhältnis ist Rechtsgrund i.S.d. § 812 BGB! Vergleichen Sie zu diesem wichtigen Problemkreis Hemmer/Wüst, Arbeitsrecht, Rn. 301 ff. und Gesellschaftsrecht, Rn. 73 ff.**

23

<sup>8</sup> BGH, NJW 1999, 2962 = [jurisbyhemmer](#).

<sup>9</sup> BGH, NJW 1999, 2962; OLG Frankfurt, FamRZ 2001, 158: alle Entscheidungen = [jurisbyhemmer](#).

<sup>10</sup> Vgl. zu den prozessualen Problemen rund um § 313 BGB im Zusammenhang mit der Schuldrechtsreform Dauner-Lieb/Dötsch, NJW 2003, 921 ff.

## 1. Unbillige Ergebnisse über Bereicherungsrecht

wegen § 818 III BGB regelmäßig unbillige Ergebnisse

Tragende Gesichtspunkte sind dabei der Schutz der Gesellschaftsgläubiger bzw. des Arbeitnehmers. Die Konstruktionen beruhen auf dem Gedanken, dass eine in Vollzug gesetzte Gesellschaft bzw. ein in Vollzug gesetztes Arbeitsverhältnis sich nicht einfach wieder rückgängig machen lässt. Die Rückabwicklung über die §§ 812 ff. BGB würde, vor allem wegen § 818 III BGB, regelmäßig zu unbilligen Ergebnissen führen.

24

deshalb Anwendung von Vertragsrecht mit Besonderheiten

Daher gilt in diesen Fällen nicht Bereicherungsrecht, sondern es ist Vertragsrecht anzuwenden, welches allerdings einige Besonderheiten aufweist.<sup>11</sup>

(1) fehlerhafter Arbeitsvertrag

**Bsp. 1:** U und Arbeitnehmer A schließen einen Arbeitsvertrag. A arbeitet zwei Monate in dem Betrieb des U, bevor sich herausstellt, dass bei ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages die Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB vorlagen. Dem Lohnanspruch des A (vertreten durch den Betreuer) hält U nun den Einwand entgegen, er sei nicht bereichert, weil die von A hergestellten Gegenstände fehlerhaft und damit so gut wie wertlos seien.

25

Würde man hier nach Bereicherungsrecht abwickeln, hätte der U zwar etwas erlangt, nämlich die Dienste des A als vermögenswerten Vorteil. Da der U diese Dienste nicht herausgeben kann, kommt nur Wertersatz gem. § 818 II BGB in Betracht. Der Bereicherungsanspruch könnte aber daran scheitern, dass bei U wegen der Fehlerhaftigkeit der Produkte die Voraussetzungen des § 818 III BGB vorlägen.

Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht unbillig

An diesem Beispielfall zeigt sich, dass die Anwendung von Bereicherungsrecht, §§ 812 ff. BGB, zu einem unbilligen Ergebnis führt. Dies einmal, weil die Vorschrift des § 104 Nr. 2 BGB, die den Schutz des A bezweckt, sich zu seinem Nachteil auswirkt.

Zum anderen aber, weil der Arbeitnehmer dann über § 818 III BGB ein typisches Risiko des Arbeitgebers tragen würde: dessen Produktions- und Absatzrisiko.

dann § 611a BGB anwendbar

Daher ergibt sich über die Grundsätze des fehlerhaften Arbeitsvertrages hier die Anwendbarkeit des § 611a BGB. Danach wird das fehlerhafte Arbeitsverhältnis nach Beginn der Arbeitsleistung wie ein wirksames behandelt. A kann demnach Lohnzahlung gem. § 611a II BGB verlangen, die §§ 812 ff. BGB scheiden von vornherein aus. Mögliche Gegenansprüche des U wegen der mangelhaften Arbeit setzen, anders als § 818 III BGB, Rechtswidrigkeit und Verschulden voraus.

aber Auflösung des Arbeitsverhältnisses ex nunc ohne weiteres möglich

Der Unterschied zum wirksamen Arbeitsverhältnis besteht dann nur in der leichteren Auflösbarkeit für die Zukunft: Die engen Grenzen der §§ 620 ff. BGB und des KSchG gelten dann grundsätzlich nicht.<sup>12</sup> Das Arbeitsverhältnis ist durch einfache Erklärung für die Zukunft auflösbar.<sup>13</sup>

BAG: Rückwirkung der Anfechtung, bei Außerdienstsetzung des ArbV (z.B. Krankheit)

**Life&Law:** Die Grundsätze des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses gelten aber nur insoweit, als das Arbeitsverhältnis *in Vollzug gesetzt* wurde. Eine Rückwirkung der Anfechtung eines Arbeitsvertrages (z.B. wegen arglistiger Täuschung) wird daher dann bejaht, wenn das Arbeitsverhältnis - aus welchen Gründen auch immer - zwischenzeitlich wieder *außer Funktion gesetzt* worden ist. Für diesen Zeitraum bestehen regelmäßig keine Rückabwicklungsschwierigkeiten<sup>14</sup>. Das BAG hat in diesem Zusammenhang seine Rechtsprechung an einem entscheidenden Punkt geändert:

25a

11 Vgl. Grüneberg, § 611, Rn. 22.

12 Grüneberg, a.a.O.

13 Vgl. zum Ganzen auch Hemmer/Wüst, Arbeitsrecht, Rn. 301 ff.

14 Vgl. BAGE 41, 54 = jurisbyhemmer.

Es bejaht mittlerweile bei *Krankheit des Arbeitnehmers* eine *Außerfunktionssetzung* des Arbeitsverhältnisses und hat einem Arbeitnehmer, der bei Abschluss des Arbeitsverhältnisses arglistig getäuscht hat, dann arbeitsunfähig krank war, nach der Anfechtung des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung zugesprochen.<sup>15</sup>

(2) fehlerhafte Gesellschaft

**Bsp. 2:** A, B und C gründen eine OHG und schließen Verträge mit dem G ab, der daraufhin Waren anliefert. C bezahlt die Lieferung zunächst aus eigener Tasche. Dann stellt sich heraus, dass dem A bei der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages ein Erklärungsirrtum i.S.d. § 119 I BGB unterlaufen ist. Er ficht den Gesellschaftsvertrag wirksam an. C verlangt von A und B Ausgleich für die Zahlung an den G. Diese verweisen auf die Unwirksamkeit des Gesellschaftsvertrages und wenden ein, sie seien nicht mehr bereichert, weil ein Blitz das Warenlager völlig zerstört habe.

im Außen- und Innenverhältnis ist die Gesellschaft für die Vergangenheit als wirksam anzusehen

Nach der Bezahlung durch C ist es unbillig, dass er allein das Risiko der Unwirksamkeit des Gesellschaftsvertrages trägt. Daher sind nach Involzugsetzung einer Gesellschaft *im Außen- und im Innenverhältnis* i.d.R. die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft anzuwenden. Sie ist also für die Vergangenheit wie eine voll wirksame Gesellschaft zu behandeln, wenn nicht der Zweck der Unwirksamkeitsnorm ausnahmsweise entgegensteht (z.B. §§ 104 ff. BGB, Schutz des Geschäftsunfähigen bzw. Minderjährigen).<sup>16</sup>

Hier heißt das dann: Der Fall muss so behandelt werden, als sei die OHG wirksam gewesen. Da C in diesem Fall A und B gem. § 128 HGB als Gesamtschuldner nach § 426 I und II BGB in Regress hätte nehmen können,<sup>17</sup> muss das auch hier für C gelten.

Die Gesellschaft kann für die Zukunft aufgelöst werden, denn die Fehlerhaftigkeit des Gesellschaftsvertrages stellt grds. einen wichtigen Auflösungsgrund i.S.d. §§ 729 I Nr.3, 731 BGB (für BGB-Gesellschaft) und §§ 138 I Nr.3, 139 I HGB (für die OHG und KG) dar.<sup>18</sup>

## 2. Voraussetzungen des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses

aber Ausnahmen möglich

**Achtung:** Nicht bei jeder tatsächlich vollbrachten Arbeitsleistung greifen die Grundsätze des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses ein, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen. Es gibt Fälle, wo auch hier über Bereicherungsrecht abzuwickeln ist.

z.B. im Kündigungsschutzverfahren

**Bsp. 3:** Der von B gekündigte Arbeitnehmer A hat mit seiner Kündigungsschutzklage in 1. Instanz Erfolg; gleichzeitig wird der B verurteilt, den A bis zur Rechtskraft des Urteils vorläufig weiter zu beschäftigen.<sup>19</sup>

Später wird das Urteil zu Ungunsten des A vom LAG in vollem Umfang aufgehoben und die Kündigung des B für wirksam erklärt. Besteht ein Anspruch nach den Grundsätzen über das fehlerhafte Arbeitsverhältnis?

Voraussetzungen des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses

Ein fehlerhaftes (zum Teil zu Unrecht auch „faktisches“ genannt) Arbeitsverhältnis hat drei Voraussetzungen:

- einen beiderseitigen – wenn auch eben fehlerhaft gebildeten – Willen zum Abschluss eines Arbeitsvertrages,
- dessen tatsächlichen Vollzug und
- das Fehlen entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften.

15 Life&Law 08/1999, 507 ff. ([Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.](#))

16 Grüneberg, Einf. v. § 104, Rn. 36.

17 Vgl. dazu Hemmer/Wüst, Gesellschaftsrecht, Rn. 33 ff.

18 Vgl. auch Hemmer/Wüst, Gesellschaftsrecht, Rn. 36.

19 Weiterbeschäftigungsanspruch, vgl. hierzu Hemmer/Wüst, Arbeitsrecht, Rn. 582 ff.

26

27

28

*fehlender Wille*

Hier fehlt es am Willen des B zum Abschluss eines solchen Arbeitsvertrages zur Weiterbeschäftigung. Es handelt sich allenfalls um ein rein „faktisches“ Weiterbeschäftigen. Daher greifen hier nach der Rechtsprechung des BAG nicht die Grundsätze des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses ein. Stattdessen will das BAG<sup>20</sup> nach Bereicherungsrecht abwickeln!

*Wertersatz gem. § 818 II BGB*

Folge u.a.: Nur Wertersatz gemäß § 818 II BGB für die geleistete Arbeit, keine Lohnfortzahlung bei Krankheit, kein Urlaubsanspruch! Nach einer Entscheidung des BAG<sup>21</sup> soll aber das 13. Monatseinkommen i.R.d. § 818 II BGB zu ersetzen sein.

*Problem: schlechte Arbeit des AN*

*Was aber, wenn der Arbeitgeber argumentiert, die Arbeit sei nur wenig wert gewesen, weil es sich um einen unterdurchschnittlich leistungsfähigen Arbeitnehmer handle, oder weil er selbst – der Arbeitgeber – die in dieser Zeit hergestellten Waren gar nicht mehr habe absetzen können?*

29

*Tariflohn oder konkreter Wert?*

Konsequenterweise müsste man hier fragen, was als Wertersatz i.S.d. § 818 II BGB in Betracht kommt. Fraglich ist dabei, ob auf den Tariflohn (so BAG: genereller objektiver Wert) oder auf den Wert der konkreten (fehlerhaften) Arbeitsleistung abzustellen ist. Legt man den generellen Tariflohn zugrunde, muss eine fehlerhafte Arbeitsleistung bei § 818 III BGB berücksichtigt werden.

Darüber hinaus könnten zusätzlich die Grundsätze der aufgedrängten Bereicherung in Betracht kommen (dazu später bei Rn. 471), weil dem Arbeitgeber durch das erstinstanzliche Urteil eine Arbeitsleistung (Bereicherung) aufgedrängt wurde, die er gar nicht wollte. Das BAG lehnt aber ohne schlüssige Begründung die Anwendbarkeit dieser Grundsätze ab und gewährt den Tariflohn nach § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB ohne jegliche Abzüge. Es verweist den Arbeitgeber auf einen Schadensersatzanspruch nach § 717 II ZPO.

**hemmer-Methode: Entscheiden Sie sich in der Klausur wertkonservativ für das BAG. Diese Entscheidung muss als wichtige Ausnahme zum fehlerhaften Arbeitsverhältnis bekannt sein.**

30

**Die Grundsätze über das fehlerhafte Arbeitsverhältnis bzw. über die fehlerhafte Gesellschaft kommen – wie eben aufgezeigt – auch dann nicht zur Anwendung, wenn zwingende gesetzliche Wertungen – insbesondere der Schutz des Geschäftsunfähigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen – entgegenstehen. Auch dann kommt eine Rückabwicklung über Bereicherungsrecht in Betracht!**

*Bereicherungsrecht ist nur eine von mehreren Möglichkeiten der Rückabwicklung*

Die §§ 812 ff. BGB sind nur eine mögliche Art der Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge. Wie das Bereicherungsrecht zu verwandten Rechtsgebilden, insbesondere zur Störung der GG abzugrenzen ist, sollte als festes Wissen im Examen vorhanden sein. Gehen Sie im Kopf die anderen Möglichkeiten der Rückabwicklung noch einmal durch.

31

### 3. Keine Geltung der Grundsätze im Mietrecht

*§§ 123 I, 812 ff. BGB möglich*

Keine Anwendung finden die Grundsätze des fehlerhaften Vertragsverhältnisses im Mietrecht. Wurde eine Partei arglistig getäuscht, bleibt ihr Anfechtungsrecht auch dann erhalten, wenn die Mietsache übergeben wurde. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung ändert daran nichts. Denn Anfechtung und Kündigung regeln unterschiedliche Bereiche. Während es bei § 123 BGB um die Entschließungsfreiheit geht, sanktioniert man mit der Kündigung Vertragsverletzungen.<sup>22</sup>

20 NJW 1987, 2251 = [jurisbyhemmer](#).

21 NZA 1990, 696 = [jurisbyhemmer](#).

22 BGH, Life&Law 01/2009, 1 ff.